



Ratgeber ■ Patientenverfügung

- ▶ Informationen
- ▶ Eine Patientenverfügung richtig erstellen
- ▶ Formulierungshilfen

4. Auflage mit der PatVG-Novelle 2019

Redaktionsteam:

Dr.ⁱⁿ Birgit Hofmann-Bichler PM.ME (Dachverband HOSPIZ ÖSTERREICH)

Martin Kräftner, DGKP (NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft)

Mag.^a Claire-Sophie Mörsen (NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft)

Mag.^a Anna H. Pissarek (Dachverband HOSPIZ ÖSTERREICH)

Mag. Michael Prunbauer (NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft)

Dr.ⁱⁿ Helga Willinger (Wiener Pflege- und Patient*innenanwaltschaft)

Dieser Ratgeber ist urheberrechtlich geschützt.

Impressum:

Für die ARGE PatientInnenanwälte die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft

und die Wiener Pflege- und Patient*innenanwaltschaft

Dachverband HOSPIZ ÖSTERREICH

Titelfoto: Lisa Kräftner

Grafik-Design: Peter Hermes Furian

Inhalt

■ Das Patientenverfügungsgesetz	5
Personen, die eine Patientenverfügung errichten können	5
Inhalt der Patientenverfügung	5
Voraussetzungen für die Errichtung einer Patientenverfügung	6
Zeitpunkt und Wirksamkeit einer Patientenverfügung	7
Andere Patientenverfügungen	7
Der Widerruf von Patientenverfügungen	8
Der Weg zur Errichtung einer Patientenverfügung	8
Die einzelnen Schritte der Erstellung einer Patientenverfügung	8
Die Erstellung einer Patientenverfügung im Krankenhaus oder Pflegeheim	9
Kann ich wegen einer Patientenverfügung abgewiesen werden?	9
■ Die Patientenverfügung: Fragen & Antworten	10
Allgemeine Fragen	10
Was ist eine Patientenverfügung?	10
Zu welchem Zeitpunkt soll ich eine Patientenverfügung errichten?	10
Kann jemand anderer für mich eine Patientenverfügung errichten?	10
Welche Möglichkeiten habe ich, wenn ich nicht mehr selbst unterschreiben kann?	11
Können Minderjährige eine Patientenverfügung errichten?	11
Welche Rolle spielt das ärztliche Aufklärungsgespräch?	11
Welche Ärztin/welcher Arzt darf mich über meine Patientenverfügung aufklären?	12
Entstehen Kosten bei der Errichtung einer Patientenverfügung?	12
Kann es verhindert oder erzwungen werden, dass ich eine Patientenverfügung errichte?	12
Gilt die Patientenverfügung auch im Notfall?	13
Kann jede Patientenvertretung mit mir eine verbindliche Patientenverfügung errichten?	13
Wie erfährt meine mich künftig behandelnde Ärztin oder mein Arzt von meiner Patientenverfügung?	13
Was ist der VSD Vorsorgedialog®?	14
Fragen zur Verbindlichkeit der Patientenverfügung	14
Was ist eine verbindliche Patientenverfügung?	14
Was sind „andere“ Patientenverfügungen?	14
Was geschieht mit meiner, bereits vor der Novelle errichteten, verbindlichen Patientenverfügung?	15
Fragen zum Inhalt der Patientenverfügung	16
Kann das Zuführen von Nahrung und Flüssigkeit abgelehnt werden?	16

Kann ich auch Medikamente und Infusionen ablehnen?	16
Können Behandlungswünsche in die Patientenverfügung aufgenommen werden?	16
Kann ich mit der Patientenverfügung die aktive Sterbehilfe (Mitwirkung am Selbstmord und Tötung auf Verlangen) fordern?	16
Was kann ich zusätzlich in der Patientenverfügung vermerken?	17
Fragen zu Wirksamkeit und Geltungsdauer der Patientenverfügungen	17
Wann wird die Patientenverfügung wirksam?	17
Wie lange gilt eine verbindliche Patientenverfügung?	17
Wie kann ich meine verbindliche Patientenverfügung erneuern?	17
Kann ich meine Patientenverfügung im Nachhinein verändern oder widerrufen?	18
Fragen zu Vertrauenspersonen und Vertretungsbefugnissen	18
Welche Rolle spielt meine Vertrauensperson?	18
Kann eine Vertrauensperson über mich entscheiden?	18
Was ist der Unterschied zwischen Vertrauenspersonen, Vorsorgebevollmächtigten und Erwachsenenvertretern?	19
■ Hilfestellung beim Errichten der Patientenverfügung	21
Vorüberlegungen bei der Erstellung einer Patientenverfügung	21
Setzen Sie sich mit folgenden Fragen auseinander, bevor Sie eine Patientenverfügung verfassen	21
Welche Gründe sprechen für/gegen eine medizinische Maßnahme?	22
Meine Für und Wider zu meiner Patientenverfügung	22
Aufbau der Patientenverfügung	23
Formulierungshilfen	23
Formulierungsbeispiele	24
Sonstige Anmerkungen und Hinweise (Punkt 4 des Formulars)	26
Allgemeine Hinweise	27
Adressen & Kontaktdaten	29

■ Das Patientenverfügungsgesetz

Gemäß dem Gesetz ist eine Patientenverfügung eine Willenserklärung, mit der Sie eine medizinische Behandlung im Voraus ablehnen, falls Sie nicht mehr entscheidungsfähig sein sollten.

Patientin oder Patient im Sinne des Patientenverfügungsgesetzes ist jede Person, die eine Patientenverfügung errichtet, gleichgültig, ob sie zum Zeitpunkt der Errichtung bereits erkrankt ist oder nicht. Der Inhalt muss strafrechtlich zulässig sein und die Errichtung muss freiwillig und ernsthaft erklärt werden, ohne Irrtum, List, Zwang oder Täuschung.

■ Personen, die eine Patientenverfügung errichten können

Ihre Patientenverfügung kann nur durch Sie selbst, aber nicht durch eine Vertretung (etwa im Rahmen einer Vorsorgevollmacht oder einer Erwachsenenvertretung) errichtet werden. Die Errichtung einer Patientenverfügung ist somit ein höchstpersönlicher Akt.

Um eine Patientenverfügung errichten zu können, müssen Sie entscheidungsfähig sein. Das heißt, Sie müssen in der Lage sein, den Grund und die Bedeutung einer abgelehnten Behandlung einzusehen und Ihren Willen nach dieser Einsicht zu bestimmen.

Personen, für die eine Erwachsenenvertreterin/ein Erwachsenenvertreter bestellt wurde, können, solange sie entscheidungsfähig sind, selbst eine Patientenverfügung errichten.

■ Inhalt der Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung ist eine Willenserklärung, mit der man eine oder mehrere medizinische Behandlung(en) ablehnt. Diese Willenserklärung können kranke, aber auch gesunde Menschen abgeben. Mit einer Patientenverfügung können nur bestimmte (konkret genannte) medizinische Behandlungen abgelehnt werden. Die Grundversorgung mit Nahrung und Flüssigkeit ist Teil der Pflege und kann nicht mittels einer Patientenverfügung abgelehnt werden. (Siehe Seite 16)

Behandlungswünsche (etwa eine bestimmte Art der Schmerzlinderung) können ebenfalls Inhalte einer Patientenverfügung sein, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- medizinische Notwendigkeit,
- tatsächliche Durchführbarkeit und
- rechtliche Erlaubtheit.

Rechtlich weiterhin verboten und als Inhalt einer Patientenverfügung nicht möglich sind „Behandlungswünsche“, die sich auf Maßnahmen der aktiven direkten Sterbehilfe beziehen. Das sind Maßnahmen, die direkt darauf abzielen, das Leben zu verkürzen bzw. zu beenden. Eine Mitwirkung an der Selbsttötung kann aber unter besonderen Voraussetzungen (Sterbeverfügung) straffrei sein.

Weitere Inhalte sind ebenfalls möglich, etwa die Bestimmung einer Vertrauensperson oder die Bestimmung bestimmter Personen, denen keine Auskunft über den Gesundheitszustand gegeben werden darf.

■ Voraussetzungen für die Errichtung einer Patientenverfügung

Für verbindliche Patientenverfügungen bestehen strenge formale Voraussetzungen.

Das ist notwendig, weil mit der verbindlichen Patientenverfügung auch lebenserhaltende Maßnahmen unterbleiben müssen, wenn das in der Patientenverfügung festgehalten wurde.

Es muss

- die Errichtung schriftlich erfolgen.
- die medizinische Behandlung konkret beschrieben sein:
 - in welcher/en Situation/en
 - welche konkrete/n medizinische Maßnahme/n abgelehnt wird/werden
- der Wille der betroffenen Person entweder klar beschrieben sein oder aus dem Gesamtzusammenhang hervorgehen.
- aus der Patientenverfügung hervorgehen, dass die betroffene Person die Folgen der Patientenverfügung zutreffend einschätzt – das ist auch ärztlich zu bestätigen.

- eine umfassende ärztliche Aufklärung mit medizinischen Informationen über Wesen und Folgen der Patientenverfügung stattgefunden haben und dokumentiert worden sein.

Weitere Voraussetzungen für eine verbindliche Patientenverfügung sind eine rechtliche Belehrung und die Errichtung (Unterschriftsleistung) vor einer/einem

- rechtskundigen Mitarbeitenden einer Patientenanwaltschaft oder
- rechtskundigen Mitarbeitenden eines Erwachsenenenschutzvereins oder
- Notarin/Notar oder
- Rechtsanwältin/Rechtsanwalt.

■ Zeitpunkt und Wirksamkeit einer Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung wird wirksam, wenn man nicht mehr entscheidungsfähig ist. Solange man jedoch selbstständig entscheiden kann, gelten die aktuellen Willensäußerungen.

■ Andere Patientenverfügungen

Eine Patientenverfügung, die nicht alle Inhalts- oder Formerfordernisse erfüllt, ist zwar nicht verbindlich, aber dennoch für die Ermittlung des Willens der betroffenen Person von Bedeutung. Die Inhalte einer solchen Patientenverfügung müssen trotzdem in die ärztliche Entscheidung einfließen.

Eine einfache Willenserklärung kann auch formlos und mündlich erfolgen. Eine mündliche Willenserklärung muss vom Gesundheitspersonal in der Krankengeschichte dokumentiert werden.

In jedem Fall raten wir Ihnen

- zu einer vorangehenden ärztlichen Beratung.
- jede Patientenverfügung schriftlich zu errichten.
- jede Patientenverfügung alle 8 Jahre zu erneuern.

Grundsätzlich gilt: Je mehr Formerfordernisse der verbindlichen Patientenverfügung erfüllt werden, desto mehr ist diese zu berücksichtigen.

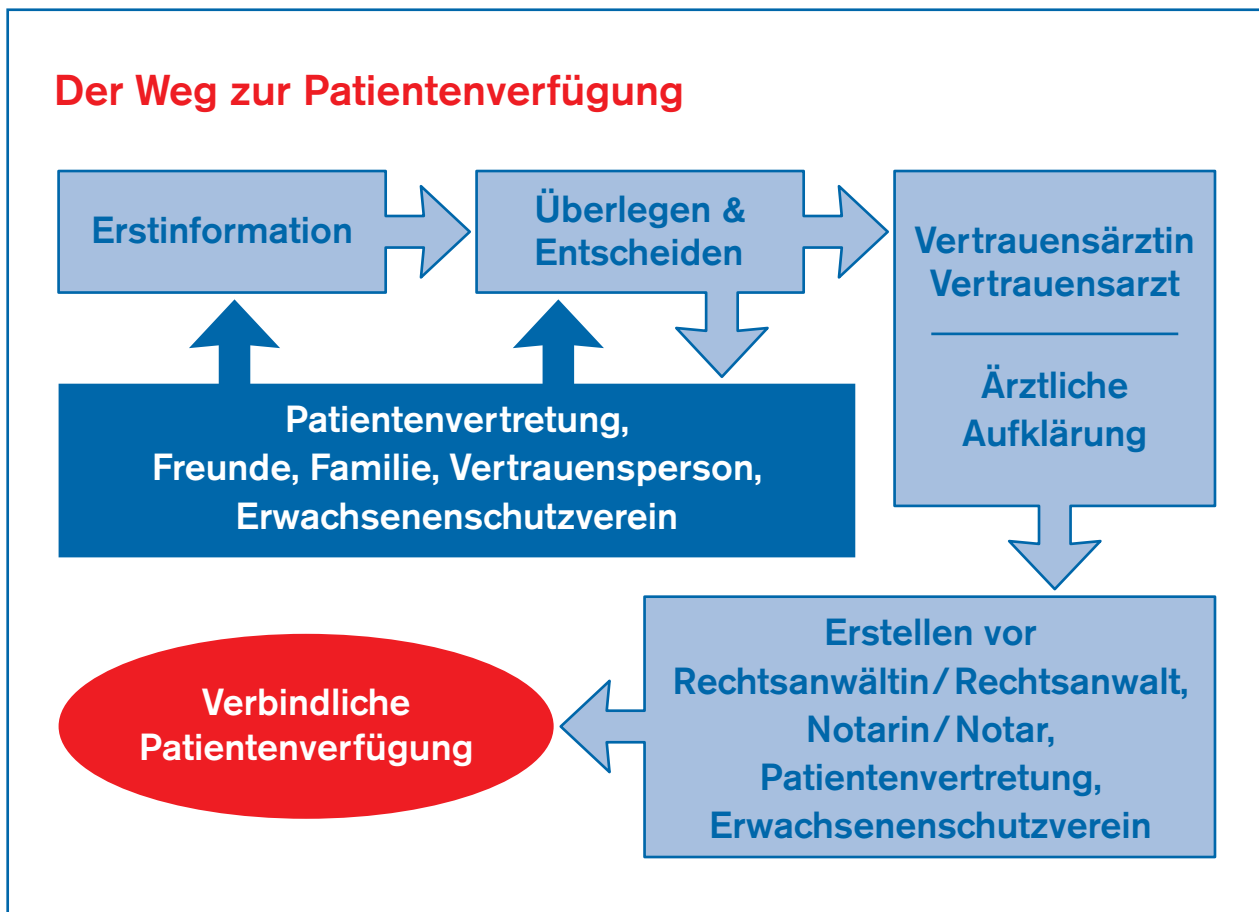
■ Der Widerruf von Patientenverfügungen

Der Widerruf einer Patientenverfügung kann vollkommen formlos erfolgen (schriftlich oder mündlich).

Auch eine Handlung, aus der zweifelsfrei erschlossen werden kann, dass ein Widerruf beabsichtigt ist (etwa das Nicken mit dem Kopf aufgrund einer diesbezüglichen Frage) bewirkt den Widerruf einer Patientenverfügung.

Der Weg zur Errichtung einer Patientenverfügung

Ablauf zur Errichtung einer Patientenverfügung:



■ Die einzelnen Schritte der Erstellung einer Patientenverfügung

- ① Informieren Sie sich über das Wesen einer Patientenverfügung. Unterlagen und Ratgeber finden Sie im Internet, bei Ihrer Patientenvertretung oder HOSPIZ ÖSTERREICH (Kontaktadressen finden Sie am Ende des Ratgebers).

- ② Überlegen Sie sich, welchen Inhalt Ihre Patientenverfügung haben soll. Welche Situation möchten Sie vermeiden? Welche medizinischen Maßnahmen möchten Sie ablehnen?
- ③ Wenden Sie sich an eine Ärztin oder einen Arzt Ihres Vertrauens. Dort werden Sie ärztlich aufgeklärt und beraten.
- ④ Suchen Sie im Anschluss daran eine Patientenvertretung, eine Rechtsanwaltskanzlei, ein Notariat oder einen Erwachsenenenschutzverein auf. Dort wird die verbindliche Patientenverfügung errichtet – das heißt, dort wird die Patientenverfügung auch von Ihnen unterschrieben.

■ Die Erstellung einer Patientenverfügung im Krankenhaus oder Pflegeheim

Sollten Sie keine Patientenverfügung haben und im Krankenhaus oder Pflegeheim aufgenommen werden, gibt es die Möglichkeit vor Ort Ihren Willen zu äußern. Ihre mündliche Willensäußerung ist vom Gesundheitspersonal zu dokumentieren. Im Pflegeheim kann dies in Form eines VSD Vorsorgedialoges[®] erfolgen.

■ Kann ich wegen einer Patientenverfügung abgewiesen werden?

Wenn Sie eine Patientenverfügung erstellt haben, darf Ihnen der Zugang zu Einrichtungen der Behandlung, Pflege oder Betreuung nicht verwehrt werden. Mit einer Patientenverfügung verlieren Sie nicht den Anspruch auf diese Leistungen.

■ Die Patientenverfügung: Fragen & Antworten

Allgemeine Fragen

■ Was ist eine Patientenverfügung?

Eine Patientenverfügung ist eine mündliche oder schriftliche Erklärung (Handschrift, Computer, ausgefüllte Formblätter), mit der Sie eine zukünftige medizinische Behandlung ablehnen.

■ Zu welchem Zeitpunkt soll ich eine Patientenverfügung errichten?

Um eine Patientenverfügung zu errichten, müssen Sie entscheidungsfähig sein. Sie selbst müssen in der Lage sein, den Grund und die Bedeutung der abgelehnten Behandlung zu verstehen und Ihren Willen nach dieser Einsicht frei bestimmen zu können. Haben Sie Ihre Entscheidungsfähigkeit verloren, können Sie keine Patientenverfügung mehr errichten.

Ob Entscheidungsfähigkeit vorliegt oder nicht, wird im Rahmen des ärztlichen Aufklärungsgespräches bestätigt.

■ Kann jemand anderer für mich eine Patientenverfügung errichten?

Nein. Die Errichtung einer Patientenverfügung ist ein höchstpersönliches Recht. Die Patientenverfügung kann daher nur durch Sie selbst errichtet werden, aber nicht durch andere, selbst wenn diese beispielsweise im Rahmen einer Vorsorgevollmacht bevollmächtigt sind.

Selbstverständlich kann Ihnen jemand beim Erstellen der Patientenverfügung behilflich sein. So kann zum Beispiel Ihre Vertrauensperson die Patientenverfügung nach Ihren Angaben verfassen.

Unterschreiben müssen Sie in jedem Fall persönlich. Dies muss für eine verbindliche Patientenverfügung

- vor rechtskundigen Mitarbeitenden einer Patientenvertretung oder
- vor einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt oder
- vor einer Notarin oder einem Notar oder
- vor rechtskundigen Mitarbeitenden eines Erwachsenenschutzvereins

erfolgen. Unterschreiben Sie erst vor Ort.

■ Welche Möglichkeiten habe ich, wenn ich nicht mehr selbst unterschreiben kann?

Auch wenn Sie zwar nicht mehr schreiben, aber noch ein Handzeichen setzen können, ist es für Sie möglich, eine Patientenverfügung zu errichten. Unter einem Handzeichen versteht man eine abgekürzte Form der Unterschrift.

Sie müssen in Gegenwart von zwei Zeuginnen/Zeugen (oder gerichtlich oder notariell beglaubigt) dieses Handzeichen setzen, das die Unterschrift ersetzt. Eine/r der Zeuginnen/Zeugen muss Ihren Namen unter dieses Handzeichen schreiben. Beide Zeuginnen/Zeugen unterschreiben dann mit ihren eigenen Namen und bezeugen damit diesen Vorgang.

Wenn Sie hingegen auch kein Handzeichen mehr setzen können, muss die Errichtung der Patientenverfügung von einer Notarin oder einem Notar oder bei Gericht beurkundet werden.

■ Können Minderjährige eine Patientenverfügung errichten?

Grundsätzlich ist eine Errichtung bei Vorliegen der Entscheidungsfähigkeit möglich. Ob diese gegeben ist, muss im Einzelfall abgeklärt werden. Es ist jedenfalls anzuraten, in diesen Fällen spezielle Beratung bei den jeweiligen Patientenvertretungen in Anspruch zu nehmen.

■ Welche Rolle spielt das ärztliche Aufklärungsgespräch?

Die Ärztin bzw. der Arzt ist Ihre Partnerin bzw. Ihr Partner, wenn es um die Erstellung einer Patientenverfügung geht. Für die Errichtung einer verbindlichen

Patientenverfügung ist ein ärztliches Aufklärungsgespräch über den Inhalt der Patientenverfügung Voraussetzung. In dem Gespräch werden Sie über Risiken und Möglichkeiten umfassend aufgeklärt, um Ihnen eine verantwortungsvolle Entscheidung zu ermöglichen.

Wir empfehlen vor Errichtung jeder Patientenverfügung ein ärztliches Aufklärungsgespräch. Auch die Bewertung, ob Sie für das Erstellen der Patientenverfügung entscheidungsfähig sind, obliegt der Ärztin bzw. dem Arzt. Die Patientenverfügung soll nicht von der Ärztin bzw. vom Arzt verfasst werden.

■ Welche Ärztin/welcher Arzt darf mich über meine Patientenverfügung aufklären?

Grundsätzlich können Sie sich an jede Ärztin bzw. jeden Arzt aus den Fachgebieten Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Palliativmedizin und anderen Fachdisziplinen wenden. Wir empfehlen Ihnen, sich an Ihre Hausärztin oder Ihren Hausarzt zu wenden. Eine Verpflichtung, Sie bei der Erstellung einer Patientenverfügung zu betreuen bzw. zu unterstützen, besteht jedoch nicht.

■ Entstehen Kosten bei der Errichtung einer Patientenverfügung?

Beim Errichten einer Patientenverfügung können sowohl für die ärztliche als auch für die juristische Beratung Kosten für Sie entstehen. Die ärztlichen Leistungen, wie etwa die Beratungen und Informationen, sind Privatleistungen. Wir empfehlen Ihnen daher, das Honorar im Vorhinein zu besprechen und zu vereinbaren.

Auch für die Errichtung einer verbindlichen Patientenverfügung können Kosten entstehen, wenn Sie diese nicht bei einer Patientenvertretung errichten können oder wollen. Sie sollten sich vorher über diese Kosten informieren.

■ Kann es verhindert oder erzwungen werden, dass ich eine Patientenverfügung errichte?

Sie dürfen unter keinen Umständen gezwungen werden, eine Patientenverfügung zu errichten, wenn Sie dies nicht wollen. Ebenso darf kein Zwang auf Sie ausgeübt werden, keine Patientenverfügung zu errichten, wenn Sie eine errichten wollen.

Im Patientenverfügungsgesetz ist ausdrücklich geregelt, dass ein Missbrauch der Patientenverfügung strafbar ist.

■ Gilt die Patientenverfügung auch im Notfall?

Im Notfall soll die dringende medizinische Versorgung nicht dadurch verzögert werden, dass das Notfallteam erst nach einer Patientenverfügung suchen oder sich mit dem Inhalt der Patientenverfügung vertraut machen muss.

Daher bleibt die akute Notfallversorgung (Rettung, notärztliche Versorgung) von der Patientenverfügung unberührt.

Ausgenommen sind aber jene Fälle, in denen dem Notfallteam bereits der Inhalt der Patientenverfügung bekannt ist.

■ Kann jede Patientenvertretung mit mir eine verbindliche Patientenverfügung errichten?

Verbindliche Patientenverfügungen können nur vor den rechtskundigen Mitarbeitenden der Patientenvertretungen, Erwachsenenschutzvereinen oder von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren errichtet werden.

In jedem Bundesland ist eine Patientenanwaltschaft (Patientenvertretung) eingerichtet. Die Adressen und die Kontaktmöglichkeiten zu den einzelnen Patientenanwaltschaften (Patientenvertretungen), die zum Erstellen von verbindlichen Patientenverfügungen berechtigt sind, können Sie dem Anhang dieses Ratgebers entnehmen.

■ Wie erfährt meine mich künftig behandelnde Ärztin oder mein Arzt von meiner Patientenverfügung?

Mit einer Hinweiskarte können Sie das Gesundheitspersonal informieren, dass Sie eine Patientenverfügung errichtet haben bzw. wo diese hinterlegt ist (etwa bei einer Vertrauensperson). Der Vertrauensperson kommt hier eine besondere Bedeutung zu, da sie auf die Patientenverfügung hinweist und eine Kopie der Patientenverfügung für die Behandlungsstelle abrufbereit hat.

Sollten Sie einen geplanten Krankenhausaufenthalt vor sich haben, nehmen Sie Ihre Patientenverfügung mit und weisen Sie Ihr Betreuungspersonal darauf hin.

Die Aufnahme der Patientenverfügung in die elektronische Gesundheitsakte (ELGA) ist gesetzlich vorgesehen. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer ELGA-Ombudsstelle.

■ Was ist der VSD Vorsorgedialog®?

Der VSD Vorsorgedialog® ist ein Gesprächsprozess zwischen der zu betreuenden Person, ärztlichem und pflegefachlichem Personal, und falls von der betroffenen Person gewünscht, auch den Vertrauenspersonen. Das Ziel dabei ist es, einen Raum zu schaffen, in dem die Betroffenen über ihre Wünsche und Bedürfnisse zu einem guten Leben und für ein würdevolles Sterben sprechen können. Das Ergebnis des Gesprächs wird dokumentiert und kann unter bestimmten Voraussetzungen einer Patientenverfügung entsprechen (Die betroffene Person ist zum Zeitpunkt der Erstellung entscheidungsfähig; bestimmte medizinische Maßnahmen werden abgelehnt).

Der VSD Vorsorgedialog® für Alten- und Pflegeheime wird in mehreren Heimen in Österreich angeboten. Dieser wurde im Jahr 2018 adaptiert für Menschen, die zu Hause betreut werden (VSD Vorsorgedialog® Mobil). Bei Interesse wenden Sie sich an HOSPIZ ÖSTERREICH (Adresse am Ende des Ratgebers).

Fragen zur Verbindlichkeit der Patientenverfügung

■ Was ist eine verbindliche Patientenverfügung?

Die verbindliche Patientenverfügung bindet alle zukünftig behandelnden Ärztinnen und Ärzte ohne Interpretationsspielraum. Sie muss schriftlich, nach erfolgter ärztlicher und juristischer Aufklärung, errichtet werden.

Die verbindliche Patientenverfügung ist dann zu empfehlen, wenn Sie genau wissen, welche medizinischen Maßnahmen Sie ablehnen. Gleichzeitig erreichen Sie damit die größtmögliche rechtliche Sicherheit, dass Ihr Wille befolgt wird.

■ Was sind „andere“ Patientenverfügungen?

Jede Patientenverfügung ist eine wichtige Entscheidungshilfe, auch wenn Sie nicht alle Form- und Inhaltsvorschriften für die Errichtung einer verbindlichen

Patientenverfügung eingehalten haben. Man spricht dann von einer „anderen“ Patientenverfügung.

Ärztinnen und Ärzte müssen also immer die Inhalte der Patientenverfügung zur Ermittlung Ihres mutmaßlichen Willens berücksichtigen.

Je mehr Formerfordernisse erfüllt sind, desto mehr ist die Patientenverfügung bei der Ermittlung Ihres Willens zu berücksichtigen.

Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen,

- inwieweit Sie die Krankheitssituation, auf die sich die Patientenverfügung bezieht, sowie deren Folgen im Errichtungszeitpunkt einschätzen konnten,
- wie konkret die medizinischen Behandlungen, die Gegenstand der Ablehnung sind, beschrieben sind,
- wie umfassend eine der Errichtung vorangegangene ärztliche Aufklärung war,
- inwieweit die Verfügung von den Formvorschriften für eine verbindliche Patientenverfügung abweicht,
- wie lange die letzte Erneuerung zurückliegt und
- wie häufig die Patientenverfügung erneuert wurde.

Das gilt auch für Patientenverfügungen, die vor der Novelle 2019 als „beachtliche Patientenverfügungen“ errichtet wurden.

■ Was geschieht mit meiner, bereits vor der Novelle errichteten, verbindlichen Patientenverfügung?

Am 16. 01. 2019 ist eine Novelle zum Patientenverfügungsgesetz in Kraft getreten. In dieser wurde die Frist zur Erneuerung von Patientenverfügungen von fünf auf acht Jahre verlängert. Diese verlängerte Frist gilt auch für Patientenverfügungen, die bereits vor diesem Datum errichtet wurden.

Für Patientenverfügungen, die nicht die Vorgaben einer verbindlichen Patientenverfügung erfüllen, ist keine Frist für eine Verlängerung vorgesehen, allerdings wird ihre Bedeutung abnehmen, umso länger die Errichtung zurückliegt. Eine Erneuerung ist daher auch in diesem Fall ratsam.

Fragen zum Inhalt der Patientenverfügung

■ Kann das Zuführen von Nahrung und Flüssigkeit abgelehnt werden?

Die Grundversorgung mit Nahrung und Flüssigkeit ist Teil der Pflege. Sie können daher mit einer Patientenverfügung die pflegerische Grundversorgung nicht ablehnen.

Das bedeutet, dass etwa das Ablehnen von Ernährung mit dem Löffel oder das Zuführen von Flüssigkeit mit einer Tasse kein Inhalt einer Patientenverfügung sein kann. Es können aber alle medizinischen Maßnahmen (die das Zuführen von Nahrung und Flüssigkeit bezwecken) abgelehnt werden, wie etwa das Legen von Ernährungssonden und deren Verwendung z.B. einer PEG-Sonde.

Selbstverständlich dürfen gegen Ihren Willen keine pflegerischen Maßnahmen gesetzt werden. Die Patientenverfügung umfasst aber nur die Ablehnung medizinischer Maßnahmen.

■ Kann ich auch Medikamente und Infusionen ablehnen?

Ja, das ist möglich. Sie können jede Maßnahme, die einer ärztlichen Anordnung bedarf, mit einer Patientenverfügung ablehnen.

■ Können Behandlungswünsche in die Patientenverfügung aufgenommen werden?

Behandlungswünsche können in die Patientenverfügung aufgenommen werden, sind aber nicht bindend. Sie müssen immer medizinisch indiziert (notwendig), tatsächlich möglich und rechtlich erlaubt sein.

Solche Behandlungswünsche, etwa zur Schmerz- und Symptomlinderung, können zusätzlich Inhalt einer Patientenverfügung sein.

■ Kann ich mit der Patientenverfügung die aktive Sterbehilfe (Mitwirkung an der Selbsttötung oder Tötung auf Verlangen) fordern?

Die aktive direkte Sterbehilfe (also etwa das Verabreichen eines Medikamentes mit dem direkten Ziel, das Leben unmittelbar zu verkürzen oder zu beenden) kann nicht Inhalt einer Patientenverfügung sein. Solche Maßnahmen sind in

Österreich klar und eindeutig verboten. Bei aktiver Sterbehilfe geht es um ein Tun oder Unterlassen mit dem Ziel, den Tod einer anderen Person herbeizuführen. Bei der Patientenverfügung geht es um die Ablehnung von medizinischen Behandlungen. Wenn Sie Fragen zur Sterbeverfügung haben, wenden Sie sich an die Patientenrechtsanwaltschaft / Patientenvertretung in Ihrem Bundesland.

■ Was kann ich zusätzlich in der Patientenverfügung vermerken?

Weitere Inhalte können Sie ebenfalls aufnehmen, etwa die Bestimmung einer Vertrauensperson. Diese Vertrauensperson ist dann, so wie Sie selbst, über Ihren Gesundheitszustand zu informieren.

Fragen zu Wirksamkeit und Geltungsdauer der Patientenverfügungen

■ Wann wird die Patientenverfügung wirksam?

Die Patientenverfügung wird erst dann (und nur dann) wirksam, wenn Sie nicht mehr entscheidungsfähig sind.

■ Wie lange gilt eine verbindliche Patientenverfügung?

Eine verbindliche Patientenverfügung gilt für den Zeitraum von längstens 8 Jahren. Damit die Verbindlichkeit aufrecht bleibt, müssen Sie vor Ablauf der 8 Jahre die Patientenverfügung erneuern.

Wenn allerdings innerhalb der 8 Jahre ein Zustand eintritt, in dem Sie nicht mehr entscheidungsfähig sind, wird die Patientenverfügung wirksam und gilt auch darüber hinaus.

Wenn Sie die Erneuerung nicht innerhalb von 8 Jahren durchführen, liegt keine verbindliche Patientenverfügung mehr vor, jedoch ist diese bei der Ermittlung des Patientenwillens zu berücksichtigen („andere Patientenverfügung“).

■ Wie kann ich meine verbindliche Patientenverfügung erneuern?

Vor Ablauf von 8 Jahren kann eine Patientenverfügung durch Wiederholung der ärztlichen Aufklärung erneuert werden. Eine neuerliche rechtliche Belehrung ist bei einer Erneuerung nicht mehr notwendig.

Es ist darüberhinausgehend empfehlenswert, jede Patientenverfügung in regelmäßigen Abständen zu erneuern.

Bei der Erneuerung ist es nicht erforderlich, die Patientenverfügung gänzlich neu zu schreiben. Sie können für diesen Schritt ein abgekürztes Formular verwenden. Dieses erhalten Sie bei Ihrer Patientenvertretung bzw. HOSPIZ ÖSTERREICH.

■ Kann ich meine Patientenverfügung im Nachhinein verändern oder widerrufen?

Sie können Ihre Patientenverfügung jederzeit widerrufen. Dies kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Auch schlüssige Handlungen (z.B.: ein Kopfschütteln auf eine konkrete Frage bezogen) können den Widerruf ausdrücken.

Ebenso sind Änderungen Ihrer Patientenverfügung jederzeit möglich. Beachten Sie, dass in diesem Fall eine neuerliche ärztliche Aufklärung erfolgen muss. Stellen Sie sicher, dass auch Ihre Vertrauensperson über die Änderung oder den Widerruf informiert ist. Ratsam ist auch, die alten Kopien der Patientenverfügung zu vernichten und durch neue bzw. aktuelle zu ersetzen.

Fragen zu Vertrauenspersonen und Vertretungsbefugnissen

■ Welche Rolle spielt meine Vertrauensperson?

Eine Vertrauensperson ist ein Mensch Ihrer persönlichen Wahl. Das können Angehörige, Freunde, Bekannte, Kolleginnen und Kollegen, Ihre Hausärztin oder Ihr Hausarzt, eine Seelsorgerin oder ein Seelsorger sein. Diese Personen müssen im gleichen Umfang wie Sie selbst vom Gesundheitspersonal informiert werden.

Ihre Vertrauensperson, die Sie in der Patientenverfügung benennen, hat das Recht, über Ihren Gesundheitszustand informiert zu werden. Auch können Sie mehrere Vertrauenspersonen anführen. Bedenken Sie jedoch, dass das Einbeziehen von mehreren Personen auch zu mehr Unklarheit führen kann.

■ Kann eine Vertrauensperson über mich entscheiden?

Nein. Die Patientenverfügung bietet nicht die Möglichkeit, eine „Stellvertreterin“ oder einen „Stellvertreter“ in medizinischen Behandlungsfragen zu bestellen.

Sollten Sie für eine Situation vorsorgen wollen, in der Sie nicht mehr entscheidungsfähig sind, können Sie eine Vorsorgevollmacht erstellen. Im Idealfall haben Sie zusätzlich eine Patientenverfügung errichtet, damit die Person, die Sie dann vertritt, in Ihrem Sinn entscheiden kann.

Bei der Patientenverfügung legen Sie selbst nach Ihrem eigenen Willen im Voraus fest, wie entschieden werden soll.

■ Was ist der Unterschied zwischen Vertrauenspersonen, Vorsorgebevollmächtigten und Erwachsenenvertretern?

1. Die Vertrauensperson

Eine Vertrauensperson wird von Ihnen benannt. Diese Person kann ebenso wie Sie alle Auskünfte über Ihren Gesundheitszustand erhalten. Eine Vertrauensperson kann NICHT an Ihrer Stelle entscheiden.

2. Vorsorgevollmacht

In einer Vorsorgevollmacht kann eine voll entscheidungsfähige Person rechtzeitig und vorausschauend festlegen, wer im Fall des Verlusts der eigenen Entscheidungsfähigkeit als Vertretung für bestimmte Lebensbereiche eingesetzt wird. Diese Person wird für Sie gesundheitliche Entscheidungen treffen, wenn Sie selber es nicht mehr können. Zur Unterstützung ist es ratsam, eine Patientenverfügung abzufassen, damit die vorsorgebevollmächtigte Person Ihren Willen kennt und so Ihre Wünsche auch nach Verlust von der Entscheidungsfähigkeit erfüllt werden können.

3. Gewählte Erwachsenenvertretung

Ist eine Person nicht mehr voll entscheidungsfähig und liegt keine Vorsorgevollmacht vor, so kann sie eine Vertrauensperson (Freunde, Familie, andere nahestehende Personen) als Vertretung wählen. Dies erfordert eine geminderte Entscheidungsfähigkeit der Person.

4. Gesetzliche Erwachsenenvertretung

Wenn jemand seine Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen kann und nicht in Form einer Vorsorgevollmacht oder gewählten Erwachsenenvertretung Vorsorge getroffen hat, räumt das Gesetz den nächsten Angehörigen (Eltern, volljährigen Kindern, Geschwistern, Eheleuten, Lebensgefährtinnen/Lebensgefährten, eingetragenen Partnerinnen oder Partnern, Nichten, Neffen) eine Vertretungsbefugnis ein. Die Familie muss sich dazu einig werden, wer die betroffene

Person in welchen Angelegenheiten vertreten soll. Kann sich die Familie nicht einigen, ist eine gerichtliche Erwachsenenvertretung erforderlich.

5. Gerichtliche Erwachsenenvertretung

Ist keine andere Vertretungsform möglich, wird in einem gerichtlichen Verfahren geklärt, ob und in welchem Umfang jemand eine gerichtliche Erwachsenenvertretung benötigt. Vorrangig sollen auch dabei nahestehende geeignete Personen (z.B. nahe Angehörige) tätig werden. Wenn diese nicht vorhanden oder nicht geeignet sind, können z.B. Mitarbeitende von Erwachsenenschutzvereinen vom Gericht mit der Vertretung beauftragt werden.

Die Vorsorgevollmacht, gewählte und gesetzliche Erwachsenenvertretung, müssen vor Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt, Notarin oder Notar, oder Erwachsenenschutzverein schriftlich errichtet und ins Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) eingetragen werden. Die gerichtliche Erwachsenenvertretung wird durch eine gerichtliche Bestellung errichtet. Der Wirkungsbereich wird bei allen Vertretungsformen jeweils individuell geregelt.

■ Hilfestellung beim Errichten der Patientenverfügung

Vorüberlegungen bei der Erstellung einer Patientenverfügung

Die Errichtung einer Patientenverfügung hat weitreichende Konsequenzen, dementsprechend sollte diese Entscheidung nur nach reiflicher Überlegung und intensiver Auseinandersetzung mit dem Thema getroffen werden. Sie haben vermutlich viele Fragen, auf die Sie noch nicht alle Antworten kennen. Neben dem Sammeln von Informationen ist es aber auch wichtig, zuerst bei Ihren eigenen Anliegen zu beginnen. Was ist Ihnen wichtig? Wofür wollen Sie vorsorgen? Welche Ängste und Hoffnungen gibt es? Sie können Ihre persönlichen Umstände und Einstellungen unter Punkt 2 im Formular anführen. Dies ist nicht erforderlich, kann jedoch fallweise für Ihre Behandlung (denn nur diese ist von der Patientenverfügung gebunden) hilfreich sein, um Ihre Entscheidungen besser verstehen zu können.

■ Setzen Sie sich mit folgenden Fragen auseinander, bevor Sie eine Patientenverfügung verfassen:

- Welche Rolle spielt meine Vertrauensperson?
- Warum möchte ich eine Patientenverfügung errichten?
- Aus welchen Beweggründen möchte ich vorsorgen?
- Was ist mir wichtig, damit ich gesundheitlichen Situationen, in denen ich mich nicht mitteilen kann, beruhigter entgegenblicken kann?
- Was bedeutet (meine) Krankheit für mich?
- Leide ich an einer schwerwiegenden Erkrankung und kann ich deren Verlauf abschätzen?
- Was bedeuten starke Schmerzen für mich?
- Was bedeutet es für mich, lange leiden zu müssen?
- Was bedeutet Lebensqualität für mich?

- Was bedeutet für mich Sterben?
- Was bedeuten für mich lebensverlängernde medizinische Maßnahmen, die meine Lebensqualität nicht mehr verbessern?
- Was bedeutet es für mich, auf Gesundheitspersonal angewiesen zu sein?
- Was ist mir in meinem Leben wichtig?
- Was ist meine religiöse Einstellung?
- Was sollen meine Ärztinnen und Ärzte bei ihren medizinischen Entscheidungen über meine Behandlung wissen und bedenken?

■ Welche Gründe sprechen für/gegen eine medizinische Maßnahme?

Dabei kann Ihnen die nachfolgende Liste „**Meine Für und Wider zu meiner Patientenverfügung**“ eine Hilfe sein. Es ist ratsam sich mit dieser Liste nicht in einer gedrückten Stimmungslage auseinanderzusetzen. Oft zeigt sich, dass man anders denkt und entscheidet, wenn man in emotional besserer Verfassung ist. Auch ein mehrmaliges Abwägen der Für und Wider von medizinischen Behandlungen ist zu empfehlen. Diese Überlegungen sind die Grundlage für Ihre Patientenverfügung. Nehmen Sie daher Ihre Notizen zum ärztlichen Beratungsgespräch mit.

Meine Für und Wider zu meiner Patientenverfügung

Das spricht DAFÜR , bestimmte medizinische Behandlungen abzulehnen:	Das spricht DAGEGEN , bestimmte medizinische Behandlungen abzulehnen:

Aufbau der Patientenverfügung

Beim Verfassen der Patientenverfügung ist es wichtig, dass Sie festlegen:

- a) für welche **Situation** die Patientenverfügung gelten soll. Dies ist entscheidend, da man später beurteilen muss, ob Sie eine Maßnahme in jedem Fall ablehnen oder nur in näher beschriebenen Situationen (z.B. bei dauernder irreversibler Bewusstlosigkeit) und
- b) welche **medizinischen Maßnahmen** Sie ablehnen.

Sie finden im Folgenden Anregungen dazu, wie Sie die beiden Punkte formulieren können. **Je konkreter und individueller Ihre Ausführungen sind, desto besser kann sich Ihr Behandlungsteam danach richten.**

Formulierungshilfen

Nachstehend haben wir verschiedene Formulierungen zusammengestellt, die als Beispiele verdeutlichen sollen, wie der Text einer Patientenverfügung lauten kann. Dabei ist besonders wichtig, dass Sie genau überlegen bzw. sich ärztlich beraten lassen, unter welchen Umständen Sie welche medizinischen Maßnahmen ablehnen.

Übernehmen Sie aus diesen Beispielen nur, was Sie vollständig verstehen oder was vollkommen Ihren eigenen Vorstellungen entspricht.

Die nachstehenden Formulierungshilfen ersetzen nicht Ihre persönlichen Ausführungen, sondern sind lediglich eine Hilfestellung bei der Erarbeitung Ihres eigenen Textes. Für diesen Arbeitsschritt kann Ihnen eine ärztliche Beratung wertvolle Hinweise geben.

Sollten Sie an einer konkreten Erkrankung leiden, nehmen Sie in der Patientenverfügung darauf Bezug. Beschreiben Sie, inwiefern diese Erkrankung für Sie bei der Errichtung Ihrer Patientenverfügung von Bedeutung ist (z.B. wie wird diese Erkrankung voraussichtlich verlaufen? Welche Situationen möchten Sie vermeiden?).

Wenn Sie bereits eine Patientenverfügung haben und bei Ihnen eine schwerwiegende Krankheit neu diagnostiziert wird, empfehlen wir, die Patientenverfügung neu zu erstellen und dabei der Krankheit entsprechend

zu konkretisieren und differenzieren. Es kann sein, dass die Ablehnungen und Wünsche dem fortschreitenden Krankheitsprozess immer wieder angepasst werden müssen.

Formulierungsbeispiele

a) Für welche Situationen soll die Patientenverfügung gelten:

- Bei aussichtsloser Prognose hinsichtlich meiner Krankheit
(konkrete Erkrankung nennen)
- Bei Erkrankungen, bei denen nach Maßgabe der aktuellen medizinischen Möglichkeiten der nahe bevorstehende Tod nicht abgewendet werden kann
- Wenn ich einen schweren – nach dem aktuellen Wissensstand nicht mehr reversiblen – Hirnschaden habe, der mit Dauerbewusstlosigkeit oder Wachkoma einhergeht
- Bei irreversiblen Ausfall der Herz-Lungenfunktion
- Bei dauerndem Ausfall lebenswichtiger Organfunktionen meines Körpers (bitte Beispiele nennen, welche Organe Sie meinen, wie z.B. Niere – Dialyse ...)
- Für den Fall, dass ich nicht mehr schlucken kann oder nicht mehr schlucken will, obwohl mir immer wieder Nahrung, meinen persönlichen Vorlieben entsprechend, angeboten wurde
- Bei Demenz im Endstadium
- Für den Fall, dass sich bei mir aufgrund einer fortgeschrittenen unheilbaren Erkrankung eine schwere Atemnot bzw. ein lebensbedrohliches Atemversagen einstellt
- Für den Fall, dass durch eine medizinische Maßnahme nicht mehr erreicht werden kann als eine Verlängerung des Sterbevorgangs
- Wenn ich mich unabwendbar in der Sterbephase befinde
- Wenn durch Unfall, Schlaganfall, Herzinfarkt, Sauerstoffmangel oder sonstige Erkrankungen ein Zustand eingetreten ist,
 - der keine bewusste Kommunikation (weder mit Worten noch mit Gesten) mehr mit den Mitmenschen erlaubt und/oder

- der keine eigenständige Mobilität (Bewegungsfähigkeit) erlaubt – nennen Sie Beispiele (z.B. dauerhaft auf die Hilfe fremder Personen angewiesen zu sein, dauerhafte Bettlägrigkeit, Ganzkörperlähmung, etc.) und bei diesem Zustand mit hoher Wahrscheinlichkeit keine wesentliche Besserung zu erwarten ist.

Sollten Sie keine Ihrer Einstellung entsprechende Situationsbeschreibung in diesen Beispielen gefunden haben, empfehlen wir Ihnen, sich ausführlich mit diesem Thema auseinander zu setzen und beraten zu lassen. Das könnte beispielsweise der Fall sein, wenn Sie bestimmte medizinische Maßnahmen in jedem Fall ablehnen (auch wenn die Möglichkeit bestünde, dass Sie wieder völlig gesund würden).

b) Welche Maßnahmen werden abgelehnt:

- Künstliche Ernährung in jeder Form
Wenn Sie nur einige, aber nicht alle Arten der künstlichen Ernährung ablehnen, können Sie auch einzelne Maßnahmen auswählen:
 - Anlage einer PEG-Sonde mit dem Ziel der künstlichen Ernährung
 - Ernährung über nasogastrale Sonde
 - Ernährung über Infusionen
- Künstliche Beatmung in jeder Form
Wenn Sie nur eine bestimmte, aber nicht alle Arten der künstlichen Beatmung ablehnen, können Sie auch nur eine einzelne Maßnahme auswählen:
 - Luftröhrenschnitt (Tracheotomie) mit dem Ziel der dauerhaften künstlichen Beatmung
 - Maskenbeatmung
- Wiederbelebung
 - Herzdruckmassage
 - Beatmung
 - Defibrillation
 - Medikamentöse Reanimation
- Antibiotische Therapie (mit Ausnahme einer palliativmedizinischen Symptomkontrolle)
- Aufrechterhaltung lebenswichtiger Organfunktionen mit medizinisch-technischen Maßnahmen. Führen Sie entsprechende Beispiele an:

- Dialyse
 - Herz-Lungen-Maschine
 - Künstliche Herzpumpe
 - Defibrillator
 - Herzschrittmacher, ...
- Jede andere potentiell lebensverlängernde Therapie, außer zur Beherrschung anders nicht kontrollierbarer quälender Symptome, wie z. B. Schmerzen, Atemnot, ...
 - Sollte sich während einer laufenden Intensivbehandlung herausstellen, dass eine Besserung meines Zustandes nicht mehr zu erwarten ist, dann lehne ich die Fortführung lebensverlängernder Maßnahmen ab.

Lassen Sie sich ärztlich beraten, ob eine zeitliche Beschränkung für die Durchführung bestimmter Maßnahmen sinnvoll ist. (z.B.: eine bestimmte Maßnahme soll nach 3/6/12 Monaten beendet werden, ...)

Sonstige Anmerkungen und Hinweise (Punkt 4 des Formulars)

- Ich stimme einer Behandlung nach den Prinzipien der Palliativmedizin zu (palliativ = Schmerz, Leid und Angst lindernd, erleichternd). Ich stimme einer wirkungsvollen Schmerzlinderung zu, auch wenn dadurch eine Lebensverkürzung nicht auszuschließen ist.
- Ich bitte, dass in meiner letzten Lebensphase meine Angehörigen so unterstützt werden, dass ich möglichst in vertrauter Umgebung sterben kann.
- Ich möchte nach Möglichkeit in meiner letzten Lebensphase von meiner Familie gepflegt werden. Allenfalls unter Beiziehung eines mobilen Palliativteams bzw. des Hospizteams.
- Ich will in meinem neuen „Zuhause“ im Pflegeheim bleiben, hier nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten auch medizinisch betreut werden und gegebenenfalls auch hier sterben. Das heißt für mich:
 - Sollte eine Erkrankung/Verletzung eintreten, die unter Berücksichtigung meiner sonstigen körperlichen Verfassung auch bei bester medizinischer Betreuung zum baldigen Versterben führen kann, lehne ich eine Transferierung ins Krankenhaus ab.

- Andere Erkrankungen/Verletzungen, die keine lebensbedrohlichen Folgen befürchten lassen, möchte ich im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten im Pflegeheim versorgen lassen. Nur wenn eine fachgerechte Versorgung dort nicht möglich sein sollte, stimme ich einer Verlegung ins Krankenhaus zu.
- Ich möchte in meiner letzten Lebensphase nach Möglichkeit auf eine Palliativstation oder in ein stationäres Hospiz gebracht werden.
- Ich möchte, wenn möglich, psychosoziale Unterstützung in Anspruch nehmen.
- Ich bitte, mir eine meiner Konfession (welche?) entsprechende religiöse Begleitung zu vermitteln.
- Ich möchte, dass Symptome wie Atemnot, Übelkeit, Hunger- und Durstgefühl, Unruhe und Angst durch geeignete Mittel im Sinn der Palliativmedizin/Palliativpflege behandelt werden.
- Ich möchte nicht, dass mein Leben um jeden Preis verlängert wird. Deshalb möchte ich, dass mein unmittelbarer Sterbeprozess akzeptiert und höher gewertet wird als die medizinischen und technischen Möglichkeiten einer zeitlichen Verlängerung meines Lebens.
- In Situationen, die in dieser Patientenverfügung nicht konkret geregelt sind, ist mein mutmaßlicher Wille im Konsens mit allen Beteiligten (Vorsorgedialog) zu ermitteln. Dafür soll diese Patientenverfügung als Richtschnur maßgeblich sein.

Allgemeine Hinweise

- Blinde Personen müssen ihre Patientenverfügung in Form eines Notariatsaktes errichten. Sie können allerdings auf die Einhaltung der Formvorschrift des Notariatsaktes verzichten und ihre Patientenverfügung auch vor rechtskundigen Mitarbeitenden einer Patientenvertretung errichten.
- Füllen Sie die Hinweiskarte vollständig aus. Geben Sie diese zu Ihren Personalpapieren, die Sie ständig bei sich tragen. Ist Ihre Patientenverfügung nicht allzu umfangreich, können Sie auch diese, ev. in Form einer Kopie (gerichtliche oder notarielle Beglaubigung wird von uns empfohlen) ständig mit sich führen.
- Sollten Sie einen geplanten Krankenhausaufenthalt vor sich haben, nehmen Sie Ihre Patientenverfügung mit und weisen Sie Ihr Betreuungspersonal darauf hin.

- Fertigen Sie vom Original für jede Vertrauensperson, die Sie angeführt haben, eine Kopie an. Es sollte gewährleistet sein, dass die Vertrauensperson Zugang zum Original hat.
- Bewahren Sie das Original bei Ihren Dokumenten auf.
- Besprechen Sie mit Ihren Vertrauenspersonen das Vorgehen für den Fall, dass die Patientenverfügung im Ernstfall dem Behandlungsteam im Krankenhaus zu überbringen ist.
- Sorgen Sie dafür, dass Ihre Vertrauenspersonen immer den aktuellen Informationsstand haben, damit keine Missverständnisse entstehen können.
- Denken Sie regelmäßig, insbesondere vor jedem Krankenhausaufenthalt und vor jedem medizinischen Eingriff, darüber nach, ob Ihre Patientenverfügung nach wie vor Ihrem aktuellen Willen entspricht und Ihre Angaben über Ihre Einstellung zu Ihrem Leben noch der jeweiligen Situation entsprechen.

Vernichten Sie (am besten persönlich) Patientenverfügungen, die nicht mehr Ihren aktuellen Vorstellungen entsprechen, und setzen Sie alle eingebundenen Personen davon in Kenntnis. Denken Sie daran, dass auch alle Kopien dieser Verfügung vernichtet werden müssen; tun Sie das, wenn möglich, selbst!

Adressen & Kontaktdaten

Burgenland

Gesundheits-, Patient*innen- und Behindertenanwaltschaft

7210 Mattersburg, Marktgasse 2 (BH Mattersburg, DG)

Telefon: (057) 600 – 2153

E-Mail: post.patientenanwalt@bgld.gv.at

Internet: www.burgenland.at

Kärnten

Patientenanwaltschaft

9020 Klagenfurt am Wörthersee, Völkermarkter Ring 31

Telefon: (050) 536 57102

E-Mail: patientenanwalt@ktn.gv.at

Internet: www.patientenanwalt-kaernten.at

Niederösterreich

NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft

3100 St. Pölten, Hypogasse 1, 2. Stock

Telefon: (027 42) 90 05 – 155 75

E-Mail: post.ppa@noel.gv.at

Internet: www.patientenanwalt.com

Oberösterreich

Oö. Patienten- und Pflegevertretung

4021 Linz, Bahnhofplatz 1

Telefon: (0732) 77 20 – 142 15

E-Mail: ppv.post@ooe.gv.at

Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

Salzburg

Salzburger Patientenvertretung

5020 Salzburg, Sebastian-Stief-Gasse 2

Telefon: (0662) 80 42 - 2030

E-Mail: patientenvertretung@salzburg.gv.at

Internet: www.salzburg.gv.at

Steiermark

PatientInnen- und Pflegeombudsschaft

8010 Graz, Friedrichgasse 9

Telefon: (0316) 877 – 3350

E-Mail: ppo@stmk.gv.at

Internet: www.patientenvertretung.steiermark.at

Tirol

Patientenvertretung

6020 Innsbruck, Meraner Straße 5

Telefon: (0512) 508 7700

E-Mail: patientenvertretung@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/patientenvertretung

Vorarlberg

Patientenanwaltschaft

6800 Feldkirch, Marktplatz 8

Telefon: (055 22) 815 53

E-Mail: anwalt@patientenanwalt-vbg.at

Internet: www.patientenanwalt-vbg.at

Wien

Wiener Pflege- und Patient*innenanwaltschaft (WPPA)

1050 Wien, Ramperstorffergasse 67

Telefon: (01) 587 12 04

E-Mail: post@wpa.wien.gv.at

Internet: www.patientenanwaltschaft.wien.at

HOSPIZ ÖSTERREICH

1030 Wien, Ungargasse 3/1/18
Telefon: (01) 803 98 68
E-Mail: dachverband@hospiz.at
Internet: www.hospiz.at

NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz

Bräuhausgasse 5
Stiege 2 | 2. Stock
3100 St. Pölten
Telefon: (02742) 77175
E-Mail: erwachsenenschutz@noelv.at
Internet: www.noelv.at

VertretungsNetz

Ungargasse 66/2/3. OG
1030 Wien
Telefon: (01) 330 46 00
E-Mail: bewohnervertretung@vertretungsnetz.at
Internet: www.vertretungsnetz.at

Erwachsenenvertretung – Salzburg

Hauptstraße 91d
5600 St. Johann im Pongau
Telefon: (06412) 6706
E-Mail: office@erwachsenenvertretung.at
Internet: www.erwachsenenvertretung.at

ifs Institut für Sozialdienste (Vorarlberg)

Interpark Focus 40
6832 Röthis
Telefon: (05) 1755 9500
E-Mail: ifs@ifs.at
Internet: www.ifs.at/erwachsenenvertretung

